

Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 12. Dezember 2023

(INFÜ Nr. 1 vom 17. Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Bildung und Aufgaben	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Amtsperiode	3
§ 4 Wahl	3
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit	4
§ 7 Entschädigungen	5
§ 8 Haushaltsmittel	5
§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zu Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) folgende Satzung:

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Fürth wird ein Behindertenrat eingerichtet.
- (2) Der Behindertenrat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth und wirkt darauf hin, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Fürth umgesetzt wird.
- (3) ¹Der Behindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. ²Im Behindertenrat sollen sowohl körperlich, geistig und seelisch behinderte Menschen als auch Menschen mit Sinnesbehinderungen vertreten sein.
- (4) ¹Der Vorstand des Behindertenrats ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth verbessert werden. ²Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen/Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.
- (5) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Vorstands des Behindertenrats sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.
- (6) ¹Bei der Behandlung von Anträgen des Vorstands des Behindertenrats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die Menschen mit Behinderung sind, kann der/dem Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss/Beirat auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ²Der Vorstand des Behindertenrats erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschuss-(beirats-)sitzungen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenrat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 23 Vertreterinnen/ Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistenten oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
 - zwei Angehörigenvertreterinnen/ Angehörigenvertreter

(3) Beratende Mitglieder sind:

- zwei Vertreterinnen/ Vertreter der Träger von Behinderteneinrichtungen oder integrativen Einrichtungen
- ein/e Vertreterin/ Vertreter der freien Wohlfahrtspflege
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- ein/e Vertreterin/ Vertreter des Sozialreferates
- ein/e Vertreterin/ Vertreter des Seniorenrates
- ein/e Vertreterin/ Vertreter des Integrationsbeirates
- der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth

§ 3 Amtsperiode

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Ein Mitglied des Behindertenrates kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister die Mitgliedschaft niederlegen.

(3) ¹Gewählte Mitglieder des Behindertenrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Behindertenrat ausgeschlossen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. ³Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens drei Mal unentschuldig den Sitzungen des Behindertenrats fernbleibt. ⁴Der Mitgliedschaft im Behindertenrats unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. ⁵In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur vorauszugehen. ⁶Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. ⁷Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. ⁸In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.

§ 4 Wahl

(1) ¹Die 25 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden in einer Behindertenversammlung gewählt. ²Wahlberechtigt sind nur die Bürgerinnen/ Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte

Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 nach § 2, Abs. 1 SGB IX sind. ³Gesetzliche Vertreterinnen/ Vertreter sind den Menschen mit Behinderung gleichgestellt.

(2) Die beratenden Mitglieder werden von den Organisationen benannt.

(3) ¹Gewählt werden können ausschließlich Bürgerinnen/ Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth. ²Ein Hauptwohnsitzwechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat. ³Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Der Behindertenrat wählt aus seiner Mitte für eine Wahldauer von vier Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/Schriftführer sowie eine Schatzmeisterin/Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates abwählen. ²Anschließend muss der Behindertenrat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden wählen. ³Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterinnen/die Stellvertreter, die Beisitzerinnen/die Beisitzer, die Schriftführerin/den Schriftführer und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister. ⁴Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts.

(3) ¹Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. ²Die Beschlüsse des Behindertenrates sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu vollziehen.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.

§ 6 Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die konstituierende Sitzung des Behindertenrates findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl statt, der Vorstand ist innerhalb von drei Monaten zu wählen. ²Bis zur Wahl des Vorstandes einigt sich der Behindertenrat auf eine Sitzungsleitung.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Behindertenrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein.

(3) ¹Der Vorstand des Behindertenrats beruft einmal jährlich eine öffentliche Versammlung ein. ²Sie nimmt den Bericht des Vorstands des Behindertenrats entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Behindertenrat herantragen.

(4) Der Behindertenrat gibt sich innerhalb von drei Monaten nach der Wahl eine Geschäftsordnung.

(5) ¹Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

²Beschlüsse des Behindertenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) ¹Die Mitglieder des Behindertenrates sind zur Verschwiegenheit bezüglich interner Angelegenheiten verpflichtet. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt selbst nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Behindertenrates ist ehrenamtlich.

(2) ¹Alle gewählten/benannten Mitglieder des Behindertenrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. ²Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr.

³Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Behindertenrates wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. ⁴Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Haushaltsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Behindertenrat aus Mitteln der Stadt Fürth angemessen ausgestattet werden.

§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth

¹Dem Behindertenrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. ²Diese ist in der fübs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderungen) verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Seniorenrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Behindertenrat vom 24. Mai 2012 außer Kraft.